Problem Staatsverweigerer

Muss sich eine selbstbewusste Demokratie passiv verhalten?

Von Christian Pilnacek

Über das Phänomen der sogenannten Staatsverweigerer und die Bemühungen des Justizministeriums, dieses zu bekämpfen, ist bereits viel geschrieben worden. Dabei wurde der Versuch des Ministeriums, strafrechtliche Grenzen zu ziehen, stets kritisch gewürdigt.

Ich meine, dass hier Grundsatzfragen zu beantworten sind und die bisherigen Antworten zu kurz greifen. Es geht vor allem darum, wie eine demokratische Gesellschaft mit der grundsätzlichen und vollständigen Ablehnung ihrer Gesellschaftsform umgeht, umso mehr als sich diese Ablehnung auch in der Schaffung eigener Exekutivbefugnisse materialisiert, die auch durch selbsternannte Sheriffs durchgesetzt werden sollen.

Strafrecht sichert Freiheit ab

Muss hier tatsächliche Zurückhaltung geübt werden? Muss hier gewartet werden, bis es tatsächlich zu einem Angriff auf Exekutivorgane, Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger oder Richter gekommen ist?

Nein, ich bin der Überzeugung, dass Schutz der Demokratie auch den Schutz jener umfasst, die zur Durchsetzung dieser demokratisch legitimierten Rechte bestellt sind. Sie schützen unsere Freiheit, die nicht durch das Strafrecht bedroht, sondern abgesichert wird.

Und hier eben die nächste Grundsatzfrage – Organe der Sicherheitsexekutive können Zwangsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung wie Festnahme, Hausdurchsuchung oder Sicherstellung von Beweismitteln nur dann einsetzen, wenn ein entsprechender Straftatbestand besteht; auch das Sicherheitspolizeigesetz gewährt nur dann Befugnisse, wenn eine Gefahr abzuwenden ist, die wiederum als Vorbereitung einer Handlung definiert wird, die einen gerichtlichen Straftatbestand verwirklichen würde.

Man muss sich doch in die Situationen eines Polizisten oder Gerichtsvollziehers versetzen, der einem Staatsverweigerer gegenüber steht, der sich unter Vorweis von Fantasiedokumenten den Anordnungen widersetzt und sich damit auch der Durchsetzung von Rechten anderer widersetzt. Entspricht es unseren Vorstellungen, dass sich Beamte hier unverrichteter Dinge zurückziehen? Wie wirkt das auf jene, die sich rechtstreu verhalten? Motivieren wir sie mit einer solchen Staatsauffassung tatsächlich, sich weiter um ein rechtmäßiges Verhalten zu bemühen?

Unsere Antwort lautet: „Nein“; der nun definierte Straftatbestand zielt exakt auf jene ab, die glauben, sich nicht nur vom Staat abwenden zu können, sondern diesen und seine Organe auch aktiv zu bekämpfen. Man muss hier die Definition wörtlich wiedergeben, um falschen Argumenten entgegenzuwirken: „Eine staatsfeindliche Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumaßen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemaßten oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.“

Ein aufmerksamer Leser wird sogleich erkennen, dass sich Beispiele, wonach „Au-Besetzer“ oder Tierschützer von diesem Straftatbestand erfasst wären, verbieten, lehnen diese doch den Staat weder in seiner Gesamtheit ab noch versuchen sie, sich selbst eigene Hoheitsbefugnisse anzumaßen und diese auch durchzusetzen. Es genügt daher nicht, einzelne Entscheidungen nicht anzuerkennen oder sich kritisch mit politischen Fragen auseinanderzusetzen, vielmehr müssen die Hoheitsrechte in ihrer Gesamtheit nicht anerkannt werden.

18 Monate Haft, davon zwölf Monate bedingt: Zu dieser Strafe wurde im Jänner ein 46-Jähriger wegen versuchter Erpressung und versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Krems verurteilt. Foto: apa/Fohringer

Strafrecht stärkt die Demokratie

Nicht unter diese Definition fallen daher etwa gewaltfreie Proteste, Demonstrationen oder Aktionen, die eine kritische Auseinandersetzung mit Politik, dem Staat, Politikern oder einzelnen Entscheidungen der Behörden zum Gegenstand haben oder versuchen, ein Überdenken der Entscheidung zu erreichen. Dass die Nichtanerkennung einer einzelnen Entscheidung noch nicht ausreicht, wird auch dadurch unterstrichen, dass es Zweck der Bewegung sein muss, die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen fortgesetzt zu verhindern.

Strafrecht hat eben auch die Funktion, Demokratie zu schützen und zu stärken. Ich glaube, wir leisten mit dem Straftatbestand gegen staatsfeindliche Bewegungen – der am 21. Juni 2017 im Justizausschuss mehrheitlich befürwortet wurde – einen wichtigen Beitrag, unsere Demokratie trotz aller ihrer Schwächen so zu schützen, wie es einer demokratischen Selbstachtung entspricht. ■

GASTKOMMENTAR

Christian Pilnacek ist Sektionschef der Sektion 4 „Strafrecht“ im österreichischen Justizministerium und ehemaliger Richter und Oberstaatsanwalt. Foto: privat

Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at
Alle Beiträge zum Thema Staatsverweigerer finden Sie unter www.wienerzeitung.at/nichtmeinstaat

BRANCHENNEWS

bpv Hügel. Die Kanzlei bpv Hügel hat die Immofinanz AG in dem Überprüfungsverfahren zum Umtauschverhältnis der 2010 erfolgten Verschmelzung mit der Immoeast AG beraten. Im Team von bpv Hügel, geleitet von Christoph Nauer, waren Hanns F. Hügel, Daniel Reiter, Walter Loukota, Kornelia Wittmann, Dominik Geyer, Andreas Krist sowie Roland Juill.

Verrechnungspreismanagement. Am 14. September 2017 startet der Linde Verlag einen Lehrgang für professionelles Verrechnungspreismanagement. Die Teilnehmer absolvieren insgesamt sechs Module und können ihr Wissen mit einer freiwilligen Prüfung durch ein Hochschulzertifikat („zertifizierter Transfer Pricing-Manager“), ausgestellt durch die FH Campus Wien, dokumentieren. Der Lehrgang entstand in Zusammenarbeit mit PwC Österreich, der FH Campus Wien und der österreichischen Finanzverwaltung.

Eversheds Sutherland. Mario Tiefenbacher verstärkt als Rechtsanwaltsanwärter das Team der internationalen Anwaltsgruppe Eversheds Sutherland in Österreich. Der Wirtschaftsjurist ist auf Gesellschafts-, Bank- und Liegenschaftsrecht spezialisiert.

Foto: Eversheds

Digitalisierung. Unternehmen übergeben die Verantwortung für die digitale Transformation immer häufiger an einen Manager: Der globale Anteil der Unternehmen mit einem Chief Digital Officer (CDO) hat sich 2016 von sechs auf 19 Prozent erhöht. Die weltweit höchste CDO-Dichte verzeichnet Europa. Dort stieg der Anteil der Unternehmen mit CDO von 13 auf 34 Prozent um mehr als das Doppelte. In Nordamerika kletterte der CDO-Anteil auf 23 Prozent. In Europa liegt Frankreich mit einer CDO-Quote von 62 Prozent klar an der Spitze, gefolgt von Deutschland (39 Prozent) und Großbritannien (35 Prozent). Das sind zentrale Ergebnisse der „2016 Chief Digital Officer“-Studie von Strategy&, dem Strategieberatungsteam von PwC.

Notare starten die digitale GmbH-Gründung

Im Sommer beginnt ein Pilotprojekt in 16 Kanzleien. Für eine flächendeckende Einführung müsste die Notariatsordnung erweitert werden.

Von Petra Tempfer

Wien. Banken ist es seit 1. Jänner 2017 für die Eröffnung von Konten erlaubt – Notare wollen es künftig auch dürfen: Kunden respektive Klienten digital durch ein Videoident-Verfahren identifizieren. Ein persönliches Erscheinen in den Kanzleien wäre dadurch nicht mehr notwendig.

Vor allem, wenn es mehrere Beteiligte gibt, was die gemeinsame Terminfindung mitunter erschwert, wäre das freilich praktisch. Die Notare wollen dieses digitale Instrument daher – vorerst – für Online-Unternehmensgründungen zur Verfügung stellen, sagte der Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Ludwig Bittner, diese Woche. In Österreich gibt es rund 11.000 GmbH-Gründungen jährlich.

Derzeit ist die digitale Identifizierung der Klienten anstelle des persönlichen Erscheinens in der Kanzlei allerdings noch nicht erlaubt. Im Sommer soll daher erst einmal ein Pilotprojekt („Digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“) in 16 Kanzleien starten, das bereits im zweiten Halbjahr 2017 abgeschlossen sein soll. Damit will man überprüfen, ob die gewählten technischen Systeme für den Ablauf in den Notariaten geeignet sind und wie analoge Dienstleistungen wie persönliche Beratungstermine integriert werden können.

„Etwaiger Zeithorizont ist schwer abzuschätzen“

Darauf aufbauend wolle man sich anschließend mit der Forderung einer geringfügigen Erweiterung in der Notariatsordnung an das Justizministerium wenden, sagte Bittner. Damit die Dienstleistungen des Notars künftig auch rein digital in Anspruch genommen werden können, ist nämlich eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung notwendig.

Laut Justizministerium wird es aber noch eine Weile dauern, bis diese erteilt werden könnte, wie es auf Nachfrage der „Wiener Zeitung“ heißt. „Aus momentaner Sicht kann noch nicht eingeschätzt werden, wie das gewünschte Verfahren umgesetzt werden kann. Sollte es Entwicklungen in diese Richtung geben, wird es einige Zeit brauchen, um legistisch wie technisch eine seriöse Umsetzung zu gewährleisten“, so die Antwort. Ein etwaiger Zeithorizont sei aus heutiger Sicht schwer abzuschätzen.

Die Zeit drängt jedoch aus Sicht der Notare. Scheinen diese doch ihrer möglichen Konkurrenz den Wind aus den Segeln nehmen zu wollen: Ab 1. Jänner 2018 geht das Unternehmer-Serviceportal der Republik ans Netz, das die Gründung von Ein-Personen-Gesellschaften vereinfachen soll und keines notariellen Beistandes bedarf. Bei der Identifizierung wirken die UniCredit Bank Austria und Raiffeisen mit. „Wir haben den besseren Weg vorgeschlagen“, sagte dazu Bittner. „Was das Unternehmer-Serviceportal anbietet, können wir auch anbieten, nur mit mehr Sicherheit.“

Digitale Gründung soll nicht teurer werden

In diesem Sinne ergänzten die Notare das Videoident-Verfahren um die weiterführenden Prüfungen „political exposed person“, Geldwäsche, wirtschaftlicher Zweck und Eigentümer, präzisierte der Präsident der Notariatsakademie, Michael Umfahrer. Die Identifikation im Notariat sei dadurch „qualitätsvoller und sicherer“ als vergleichbare Online-Identifikationen.

Die gesamte Entwicklung dieses Projekts und der digitalen Identifikation an sich koste freilich Geld, so Kammerpräsident Bittner – für den Klienten soll die digitale Unternehmensgründung aber nicht teurer, sondern nur einfacher werden. Zudem sei im Vorfeld einer Gründung ein grundlegendes, unparteiliches Beratungsgespräch mit einem Notar – österreichweit gibt es 514 – empfehlenswert, sei es nun persönlich oder digital über Videokonferenzsysteme. „Viele Einzelpersonen sollten vielleicht überhaupt zuerst ein Ein-Personen-Unternehmen gründen und nicht mit einer GmbH beginnen“, sagte Bittner.

Der „digitale Workflow mit der Justiz und den Behörden“ solle also ausgebaut, das Notariat aber bleiben, resümierte Bittner, dem im Sommer zwei weitere Projekte bevorstehen: das 40-Jahr-Jubiläum der Österreichischen Notariatskammer und das 30-Jahr-Jubiläum der Österreichischen Notariatsakademie. ■